Tischvorlage - TOP 6c

Menschenrechte in Afghanistan
Offener Brief CSU-Stadtratsfraktion vom 22.03.06

Dringliche Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung
des Stadtrates

vom 29.03.2006

- öffentlich -

I. Sachverhalt:

Medienberichten vom 26.03.06 zufolge hat das Mahakene Ebtedaiya (Gericht 1. Instanz) in Kabul die Anklage gegen Abdul Rahman wegen Formfehlern der Staatsanwaltschaft vorerst abgewiesen. Die Anklagebehörde kann aber die Ermittlungen neu aufrollen. Hiergegen sollte sich die Resolution des Stadtrates wenden. Bei deren Formulierung wurde – dem ARD-Kommentar von Ch. Heinzle folgend – darauf geachtet, den (für die Beachtung der Menschenrechte unabdingbaren) Aufbau eines Rechtsstaates in der Islamischen Republik Afghanistan (Verfassung vom 27.01.04) nicht zu desavouieren, sondern zu stärken. Justiziell war zu beachten, dass nach der afghanischen Verfassung der Staatspräsident lediglich für den Erlass von gerichtlichen Strafen zuständig ist (Art. 64 Nr. 18), im übrigen aber nicht nur den Gerichten (Art. 116) sondern auch den Staatsanwaltschaften „in ihren Handlungen'" (Art. 134) Unabhängigkeit zukommt.

II. Beilage:

CSU vom 22.03.06
Kommentar (22.03.06) und Porträt (26.03.06) in der Sache Abdul Rahman von Ch. Heinzle/tagesschau.de

III. Beschlussvorschlag:

siehe Anlage

IV. Herrn OBM K.g. 27.03.06 OBM

V. SRD / BgA-Menschenrechtsbüro

Am 27.03.2006
Direktorium Recht und Sicherheit

Dr. Frommer